

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

verkündet am 27.04.1992  
B-6/VIII-92

In dem Schiedsgerichts-Beschwerdeverfahren

des Ortsverbands H der Freien Demokratischen Partei,

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch den Ortsvorsitzenden S[1]

- Antragsteller, Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: RA T aus C,

g e g e n

W aus H,

- Antragsgegner, Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Herr S[2] aus C,

hat das Bundesschiedsgericht in Bonn auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1992 unter Vorsitz des stellv. Präsidenten

Dr. Kurt Wöhler

und Mitwirkung der Beisitzer Hermann Bach,

Dr. Julius Goeser  
Günther Kastenmeyer  
Irmfried Lochner

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Parteien gegen die Entscheidung des Landes-schiedsgerichts des F.D.P. Landesverbands Niedersachsen vom 15.2.1992 werden zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben, Auslagen werden nicht erstattet.

## **Gründe**

### I.

1. Der Antragsgegner ist seit 1976 Mitglied der F.D.P. im Ortsverband H, des Antragstellers. Der Antragsteller ist ein Gebietsverband des Kreisverbands C. Der Antragsgegner ist seit 1976 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde H. Er war 1991 Mitglied des Vorstandes der Antragstellerin.

Am 6.10.1991 fanden in Niedersachsen Kommunalwahlen statt, bei denen auch der Gemeinderat H neu gewählt wurde. Am 15.8.1991 bestimmte der Vorstand des Antragstellers den Termin zur Durchführung einer Mitgliederversammlung zwecks Aufstellung der Liste der F.D.P. für diese Gemeinderatswahl. In dieser Mitgliederversammlung wurde der Antragsgegner auf Platz 4 gewählt, auf Platz 3 das Mitglied M. Beide nahmen die Wahl an.

Einige Tage nach dieser Mitgliederversammlung erklärte der auf Platz 3 gewählte Kandidat M er nehme seine Zustimmungserklärung zur Wahl zurück. Darauf entschloß sich der Vorsitzende des Antragstellers, die Kandidatenliste für die Gemeinderatswahl neu aufzustellen und berief eine neue Mitgliederversammlung für den 28.8.1991 ein. Vor Eintritt in die Neuwahl beantragte der Antragsgegner statt einer neuen Aufstellung der gesamten Kandidatenliste zu beschließen, daß in einem Wahlgang alle auf Plätze im Rang nach demjenigen des Kandidaten M, gewählten Bewerber, d.h. ab Platz 4, um jeweils einen Platz aufrücken. Dieser Antrag, dem der damalige Vorsitzende der Antragstellerin, S, entgegentrat, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Sowohl an der Mitgliederversammlung am 15., wie an derjenigen am 28.8.1991 nahmen zwei Mitglieder teil, die Wohnsitz im Nachbarort W hatten und deshalb nach geltendem Gemeindewahlrecht für die Aufstellung der Kandidatenliste zur Gemeinderatswahl in H nicht stimmberechtigt waren. Außerdem nahm an der 2. Wahl ein Mitglied teil, das seinen Wohnsitz in B hatte und deshalb ebenfalls bei der Kandidatenaufstellung nicht stimmberechtigt war. Dieser Mangel war keinem der an beiden Versammlungen teilnehmenden Mitglieder bewußt geworden.

An der Mitgliederversammlung am 28.8.1991 nahmen - einschließlich der drei an sich nicht Stimmberechtigten - 16 Mitglieder teil. Nachdem eine Neuaufstellung der Kandidatenliste, beschlossen und für den Platz 3 wieder Herr M vorgeschlagen worden war, erklärte dieser überraschend, er habe seine Meinung geändert und kandidiere doch auf Platz 3. Auf diesem Platz wurde er auch mit 9 von 16 abgegebenen Stimmen gewählt. Der Antragsgegner wurde für die Plätze 4 bis 6 vorgeschlagen, für die Plätze 4 und 5 lehnte er eine Kandidatur ab, auf Platz 6 unterlag er nach Stichwahl dem Kandidaten B.

Nachdem sieben Kandidaten gewählt waren, stellte der Versammlungsleiter fest, daß die gesetzlich vorgeschriebene Wahl eines Schriftführers unterblieben war. Dies wurde nachgeholt; anschließend wurden in einem Wahlgang die vorher gewählten Kandidaten für die Plätze 1 bis 7 noch einmal gewählt. Danach erfolgte die Wahl der Kandidaten für die Plätze 8 und 9, für die der Antragsgegner vorgeschlagen wurde, aber eine Kandidatur ablehnte. Der Antragsgegner kandidierte für den Platz 10, wurde jedoch bei vier Ja- und 12 Neinstimmen nicht gewählt.

2. Am 30.8.1991 teilte der Antragsgegner dem Vorsitzenden des Kreisverbandes, Herrn F, und der Landesgeschäftsstelle mit, er habe festgestellt, daß an der Mitgliederversammlung am 28.8.1991 drei für die Aufstellung der Gemeinderatsliste nicht wahlberechtigte Mitglieder teilgenommen hätten. Beide von ihm Angesprochenen verneinten die Notwendigkeit einer Wiederholung der Wahl. Der Antragsgegner ließ nicht erkennen, daß er beabsichtige die Wahl vom 28.8.1991 anzufechten. Den Vorsitzenden des Antragstellers oder ein anderes Vorstandsmitglied unterrichtete der Antragsgegner von seinen Feststellungen nicht, er beantragte auch nicht eine Wiederholung der Kandidatenaufstellung.

Mit Schreiben vom 31.8.1991 legte der Antragsgegner beim Gemeindevahllleiter gegen die von der Antragstellerin vorgelegte Bewerberliste Widerspruch ein und machte geltend, diese sei nicht ordnungsgemäß zustandegekommen. Zur Begründung führte er aus, die Ladungsfrist sei nicht eingehalten, ein Schriftführer sei nicht ordnungsgemäß bestellt worden und es hätten zwei nicht wahlberechtigte Mitglieder sowie ein Nichtmitglied an der Kandidatenaufstellung vom 28.8.1991 teilgenommen.

Dieses Schreiben des Antragsgegners ging am 2.9.1991 gleichzeitig mit einem vom Antragsgegner vor-gelegten Wahlvorschlag, in dem er als Einzelkandidat für die Gemeinderatswahl kandidierte, beim Gemeindevahlausschuß ein. Der Gemeindevahlausschuß wies darauf die Liste der F.D.P. zurück. Einen Antrag des Antragstellers auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Zulassung der F.D.P.-Liste wies das Verwaltungsgericht L durch Beschluß vom 17.9.1991 zurück. Eine auf die unberechtigte Zurückweisung der F.D.P.-Liste gestützte Wahlanfechtungsklage der Antragstellerin war beim Verwaltungsgericht anhängig; sie wurde vom Antragsteller zurückgenommen.

Die Anfechtung der Liste der F.D.P. durch den Antragsgegner sowie dessen eigene Kandidatur als Einzelkandidat war Gegenstand der Erörterung in der örtlichen Presse. Der Antragsgegner wurde als Einzelkandidat zur Wahl zugelassen.

3. Mit Antrag an das Landesschiedsgericht des Landesverbandes Niedersachsen vom 28.10.1991 beantragte der Antragsteller, gestützt auf einen Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.9.1991 den Antragsgegner aus der F.D.P. auszuschließen. Der Antrag wurde damit begründet, der Antragsgegner habe dadurch vorsätzlich und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, daß er am 2.9.1991 als Einzelkandidat gegen die Liste der F.D.P. kandidiert habe und durch seine Anfechtung die F.D.P. an einer Teilnahme an der Kommunalwahl gehindert habe, ohne vorher Gelegenheit gegeben zu haben bei der Kandidatenaufstellung unterlaufene Fehler zu beheben. Durch sein Verhalten habe der Antragsgegner der F.D.P. schweren Schaden zugefügt.

Der Antragsgegner hat beantragt diesen Antrag zurückzuweisen und auch von anderen Maßnahmen gegen ihn abzusehen.

Das Landesschiedsgericht hat durch Beschluß vom 15.2.1992 dem Antragsgegner ein Verweis erteilt und hat den weitergehenden Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Hiergegen haben beide Parteien Beschwerde eingelegt. Sie wiederholten in der mündlichen Verhandlung ihre bisherigen Anträge. Zur Begründung verwiesen sie auf ihr bisheriges Vorbringen und nahmen auf die zu den Akten eingereichten Schriftsätze Bezug, deren Inhalt in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde.

## II.

Beide Beschwerden sind zulässig. Zulässig ist entgegen der Ausführungen des Antragsgegners auch die Beschwerde des Antragstellers. § 8 der F.D.P.-Landessatzung für den Landesverband Niedersachsen sieht die Errichtung von Ortsverbänden im Bereich eines Kreisverbands vor. Ein solcher Ortsverband ist Gebietsverband im Sinne von § 11 Ziffer 2 b SchGO und damit im Verfahren über Ordnungsmaßnahmen antragsberechtigt, ohne daß es darauf ankommt, ob er ein Antragsrecht zum Landesparteitag hat. Nach der gem. § 31 SchGO ergänzend anzuwendenden ZPO besteht für die Beschwerde kein befristeter Begründungszwang.

Die Beschwerden sind aber nicht begründet.

Nach § 4 I der Bundessatzung hat jedes Mitglied die Pflicht die Zwecke der F.D.P. zu fördern und sich an der politischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Gegen diese Pflicht hat der Antragsgegner in zweifacher Weise verstoßen.

Er hat es unternommen, in einer öffentlichen Wahl in einer gegen seinen Ortsverband gerichteten Weise zu kandidieren. Dabei ist es, wie das Landesschiedsgericht zutreffend feststellte, ohne Belang, ob dies in der Form erfolgt, daß ein Mitglied der F.D.P. auf der Liste einer mit der F.D.P. konkurrierenden Partei

oder Wählergruppe kandidiert, oder ob dies in Form einer Kandidatur als Einzelbewerber geschieht. Auch als Einzelkandidat tritt er als Bewerber in Konkurrenz zu den Kandidaten auf der Liste der F.D.P. und verringert dadurch deren Wahlchancen. Dieser Verstoß ist nicht dadurch weggefallen, daß die Liste der F.D.P. aufgrund des vom Antragsgegner erhobenen Widerspruchs zur Wahl nicht zugelassen wurde.

Ein weiterer Verstoß gegen die jedem Mitglied obliegende Loyalitätspflicht liegt darin, daß der Antragsgegner zu einem Zeitpunkt beim Gemeindegewahlleiter Widerspruch gegen die Zulassung der Kandidatenliste der F.D.P. erhob, als, wie er wußte, eine Behebung der von ihm zur Begründung seines Widerspruchs geltend gemachten formalen Mängel bei der Kandidatenaufstellung vom 28.8.1991 nicht mehr möglich war.

Dem Antragsgegner war durch die ihn nach § 4 der F.D.P.-Bundessatzung treffenden Förderungs- und Loyalitätspflicht nicht untersagt, geltend zu machen, daß die Kandidatenaufstellung durch den Ortsverband H. am 28.8.1991 nach seiner Überzeugung wegen der unzulässigen Mitwirkung von 3 Mitgliedern formal mit Mängeln behaftet war. Es war ihm auch nicht untersagt, dies, wenn andere Mittel zur Behebung eines solchen Mangels nicht möglich sind, durch Erhebung eines Widerspruchs beim Gemeindegewahlleiter zu tun. In jedem Falle war der Antragsgegner jedoch verpflichtet vor einem solchen Schritt alle Möglichkeiten zur Ausräumung der von ihm beanstandeten formalen Mängel auszuschöpfen.

Dies wäre, wenn schon nicht durch einen Hinweis in der Mitgliederversammlung am 28.8.1991, weil der Antragsgegner unwiderlegt behauptet, daß ihm Mängel zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgefallen seien, durch eine nochmalige Wiederholung der Kandidatenaufstellung möglich gewesen. Um eine solche hätte der Antragsgegner sich als Mitglied und besonders als Beisitzer im Vorstand des Antragstellers bemühen müssen. Dies hat er, wie das Landesschiedsgericht aufgrund von Zeugenaussagen feststellte, nicht getan. Er hat ein solches Ansinnen nicht an den Kreisvorsitzenden, den Zeugen F gerichtet; er hat sogar diesem nicht einmal die Gründe mitgeteilt, aus denen er später im Schreiben an den Gemeindegewahlleiter vom 31.8.1991 die Nichtigkeit der Listenaufstellung herleitete. Er hat ein solches Verlangen auch nicht gegenüber dem an sich primär zuständigen Ortsverbandsvorsitzenden oder dem Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung vom 28.8.1991 Herrn K geltend gemacht. Auf diese Weise hat der Antragsgegner durch sein Verhalten eine Heilung der bei der Kandidatenaufstellung unterlaufenen Fehler verhindert. Nach Überzeugung des Bundesschiedsgerichts hat der Antragsgegner dies bezweckt, um eine Konkurrenz der F.D.P.-Liste gegenüber seiner Einzelkandidatur mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen auszuschalten.

Das Verhalten des Antragsgegners stellt einen schweren vorsätzlichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und gegen die ihm obliegende Loyalitätspflicht dar. Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der Partei ein schwerer Schaden

entstanden, weil durch das Verhalten des Antragsgegners die F.D.P. an der Kommunalwahl nicht teilnehmen konnte.

Zu Recht hat das Landesschiedsgericht demgegenüber berücksichtigt, daß Gründe vorliegen, die geeignet sind das Verhalten des Antragstellers in milderem Licht erscheinen zu lassen.

Nachdem der Antragsgegner am 15.8.1991 als Kandidat der F.D.P. gewählt worden war, konnte er, auch nachdem der Kandidat M weggefallen war, damit rechnen, daß seine Aufstellung hierdurch nicht in Frage gestellt ist. Deshalb war sein in der Mitgliederversammlung am 28.8.1991 gestellter Antrag, es sollte nach Wegfall des als Nr. 3 gewählten Kandidaten M eine Aufrückung der danach platzierten Kandidaten erfolgen, durchaus sinnvoll. Die Tatsache, daß der Vorsitzende des Antragstellers auf einer Neuwahl der Liste bestand, war nach Ansicht des Bundesschiedsgerichts geeignet, beim Antragsgegner den Eindruck zu erwecken, dieser wolle seinen Namen aus der Liste der F.D.P. entfernt wissen.

Unter diesen besonderen Umständen ist das Verhalten des Antragsgegners zwar nicht gerechtfertigt aber nicht mehr als so schwerwiegend zu beurteilen, daß ein Parteiausschluß erforderlich wäre. Aus diesen Gründen ist die Entscheidung des Landesschiedsgerichts, gegen den Antragsgegner auf einen Verweis zu erkennen, gerechtfertigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 SchGO.